

Positionspapier Zum Bereithalten und Entleeren prüffälliger ortsbeweglicher Druckgeräte (Druckgasflaschen)

Ortsbewegliche Druckgeräte (Druckgasflaschen) werden von den Mitgliedern des Industriegaseverbandes nur gefüllt, wenn die Prüffrist absehbar nicht erreicht wird.

Durch Distributionswege, Gaselager, Handel und Eigenbevorratung kann es trotzdem eintreten, dass beim Verbraucher Druckgasflaschen bereithalten oder zum Entleeren angeschlossen werden, deren Prüffrist abgelaufen ist.

Das Bereithalten und Entleeren von Druckgasflaschen, deren Prüffrist überschritten ist, stellt keine Gefahr für den Verbraucher dar. Voraussetzung ist, dass die Druckgasflasche normalen Betriebsbedingungen ausgesetzt ist und keine unüblichen Beanspruchungen auftreten. Es wird empfohlen, dass die Druckgasflasche innerhalb eines Zeitraumes, der die doppelte Prüffrist nicht übersteigt, geprüft wird (DIN EN 1968 - Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl).

Die Druckgasflaschen werden nach der Entleerung der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfung zugeführt.

Für bestimmte Gase und Druckgeräte können andere Maßnahmen notwendig sein, z. B. oxidierende Gase oder Druckgasflaschen aus V 70 Mn Stahl für CO₂.